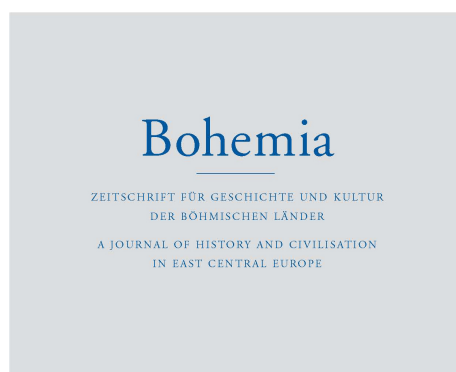


Zitierhinweis

Brandes, Detlef: Rezension über: Andrej Tóth / Lukáš Novotný / Michal Stehlík, Národnostní menšiny v Československu 1918-1938. Od státu národního ke státu národnostnímu?, Praha: Univerzita Karlova, 2012, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 54 (2014), 2, S. 495-500, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/6f69a48f2289454283ba94cab567ef54>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Adam liefert eine quellengesättigte Untersuchung zur Mentalitätsgeschichte der Deutschen in der Tschechoslowakei. Anhand der Lektüre können die sie umgebenden „unsichtbaren Mauern“ und auch deren Trümmer zwar erspürt werden, doch man wünschte sich, dass sie zumindest zum Schluss klar markiert würden. Auch hätte es sich gelohnt, die Ergebnisse der Studie abschließend in Beziehung zur gegenwärtigen Forschungsdiskussion zu setzen. So liegt der Gewinn eher im Faktografischen: Die statistischen Daten geben eine solide Grundlage für weitere Studien und die von Adam erschlossenen Quellen bieten zahlreiche Anregungen. Getrübt wird der positive Gesamteindruck von dem manchmal steifen Stil der Erzählung und den zahlreichen formalen Fehlern. Künftigen Forschern wird die ungenaue Zitierweise bei vielen Zeitungsartikeln das Leben verkomplizieren, denn oft gibt Adam weder den Aufsatztitel noch die Zeitungsseite an, auf die er sich bezieht. Auch sind ihm etliche Fehler und Ungenauigkeiten im Text und Personenregister unterlaufen, auf deren Aufzählung hier verzichtet wird. Sie werden manche der in der Materie nicht bewanderten Leser ziemlich verwirren.

Ústí nad Labem

Mirek Němec

Tóth, Andrej/Novotný, Lukáš/Stehlík, Michal: Národnostní menšiny v Československu 1918-1938. Od státu národního ke státu národnostnímu? [Nationale Minderheiten in der Tschechoslowakei 1918-1938. Vom National- zum Nationalitätenstaat?]

Univerzita Karlova, Filozofická fakulta Praha 2012, 722 S. (Opera Facultatis philosophicae Universitatis Carolinae Pragensis XIII), ISBN 978-80-7308-413-4.

Kuklík, Jan/Němeček, Jan: Od národního státu ke státu národnostnímu? Národnostní statut a snahy o řešení menšinové otázky v Československu v roce 1938 [Vom National- zum Nationalitätenstaat? Das Nationalitätenstatut und die Bemühungen um eine Lösung der Minderheitenfrage in der Tschechoslowakei im Jahre 1938].

Karolinum, Praha 2013, 450 S., ISBN 978-80-246-2377-1.

Die Übereinstimmung der Titel beider Studien ist frappierend, Inhalt und methodisches Vorgehen sind jedoch sehr unterschiedlich. Kuklík und Němeček weisen darauf hin, dass sie das Werk von Tóth, Novotný und Stehlík in ihrer Arbeit nicht mehr berücksichtigen konnten. Sie konzentrieren sich in ihrer Untersuchung auf den Entwurf des „Nationalitätenstatuts“, an dem die tschechoslowakische Regierung zwischen März und August 1938 gearbeitet hat. Auch für Tóth, Novotný und Stehlík bildet dieses Statut den Höhepunkt der tschechoslowakischen Gesetzgebung und Politik zu den nationalen Minderheiten. Beide Teams sind sich einig, dass das Nationalitätenstatut zwar immer wieder untersucht, aber in seiner Bedeutung bislang nicht genügend gewürdigt worden sei. Meine Studie zu diesem Thema wird nur in einer einzigen Anmerkung erwähnt, obwohl die entsprechende Arbeit in deutscher Sprache schon 2008 erschienen ist.¹

¹ Brandes, Detlef: Die Sudetendeutschen im Krisenjahr 1938. München 2008 (VCC 107); tschechische Übersetzung: Sudetští Němci v krizovém roce 1938. Praha 2012.

Kuklík und Němeček gliedern ihre Arbeit in zwei Teile. Der erste ist der Innenpolitik, der zweite der Außenpolitik, und zwar besonders der britischen, gewidmet, was auf die speziellen Kenntnisse der beiden Autoren zurückzuführen sein dürfte. Offenbar hat der Rechtshistoriker Jan Kuklík den ersten Teil verfasst, während sich Jan Němeček auf seine zahlreichen Arbeiten zur tschechoslowakischen Außenpolitik und Studien in den britischen National Archives stützen kann. Aus seiner Darstellung wird deutlich, dass Großbritannien trotz aller Zugeständnisse der tschechoslowakischen Regierung von Anfang an nicht bereit war, für die territoriale Integrität der Tschechoslowakei einen Krieg zu riskieren.

Tóth, Novotný und Stehlík behandeln im ersten Kapitel ihrer Darstellung die verfassungsrechtliche Stellung der nationalen Minderheiten in der Tschechoslowakischen Republik und geben einen Überblick über deren Parteien. Sie zeigen, dass die magyarische Minderheit von Anfang an im Schatten der deutschen stand. Ebenso wie bei den deutschen Parteien gewannen „Aktivisten“, die zur Zusammenarbeit mit der Regierung bereit waren, auch in der Magyarischen Nationalpartei 1925 die Oberhand. Zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der Aktivisten beider Nationalitäten kam es trotz der gegenseitigen verbalen Unterstützung auch dann nicht, als 1933 eine neue Generation die Führung in den beiden magyarischen Hauptparteien übernahm, die 1936 zur Vereinigten Magyarischen Partei (Egységes Magyar Párt, EMP) verschmolzen. Die magyarischen Parteien vertraten die kulturell-sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Wähler, jedoch anders als die Sudetendeutsche Partei (SdP) „stets im gesetzlichen Rahmen“ (S. 111). Die Zukunft sahen sie in einer Autonomie innerhalb der Slowakei. Deshalb unterstützten sie die Forderungen der slowakischen Autonomisten. Nachdem ihnen Edvard Beneš zugesagt hatte, ihre nationalen Forderungen zu unterstützen, gaben sie ihm ihre Stimme bei der Wahl zum Präsidenten der Republik. Ihr amtierender Vorsitzender lehnte allerdings Benešs Angebot ab, als Minister ohne Portefeuille in die Regierung einzutreten. Die EMP setzte im Gegensatz zur SdP auch in den folgenden Jahren keine antistaatlichen Aktionen als Druckmittel ein, was Tóth, Novotný und Stehlík als Verdienst ihres amtierenden Vorsitzenden, des Grafen János Esterházy, bezeichnen. Zum Revisionismus neigte die EMP erst am Ende der Ersten Republik.

Einseitig erscheinen die Urteile in Bezug auf Karpatenrussland, wo tschechische Zuwanderer, besonders ehemalige Legionäre, im Rahmen der Bodenreform 15 bis 30 Hektar, einheimische Bauern dagegen nur rund einen Morgen erhielten, was Tóth, Novotný und Stehlík „mit der wirtschaftlichen Kraft der einzelnen Bewerber“ rechtfertigen (S. 176). Ihr insgesamt positives Urteil über die tschechoslowakische Politik gegenüber der polnischen Minderheit passt ebenfalls nicht zu ihren einzelnen Aussagen über die Bodenreform und die Sprachpolitik in den mehrheitlich polnischen Bezirken.

Im zweiten Kapitel wird die Lage der nationalen Minderheiten auf einzelnen Politikfeldern untersucht. Die tschechischen Politiker waren sich einig, einen National- und keinen Nationalitätenstaat aufzubauen. Sowohl in der Verfassung als auch in mehreren Gesetzen wurde der Vorrang des „tschechoslowakischen Volkes“ und der „tschechoslowakischen Sprache“ festgelegt, ein Rückschritt gegenüber dem Recht der Habsburgermonarchie, dessen sich auch Beneš bewusst war. In Gerichts-

bezirken, in denen sie weniger als 20 Prozent stellten, konnten sich Angehörige der nationalen Minderheiten nur in „tschechoslowakischer Sprache“ an die Behörden wenden, was nach Tóth, Novotný und Stehlík rund 130 000 Deutsche, 50 000 Magyaren und 12 000 Polen betraf. Nur wer die Staatssprache „voll“ beherrschte, durfte in den Staatsdienst aufgenommen werden. Die Republik behielt die Vorzensur aus der Zeit der Monarchie bei und schränkte die Pressefreiheit in Krisenzeiten weiter ein, wovon neben den kommunistischen vor allem Organe der nationalen Minderheiten betroffen waren. Über die Verteilung des im Zuge der Bodenreform konfiszierten Landes entschieden Kompromisse zwischen den tschechoslowakischen Parteien. Dadurch wurden Landbewerber aller Minderheiten benachteiligt, am stärksten aber die Magyaren und Karpatenruthenen (Zahlen auf S. 327 f.). Wie Tóth, Novotný und Stehlík schreiben, waren die Magyaren zu Recht unzufrieden, dass sie keine Universität erhielten: Ihre Universität war ja nach dem Umsturz in eine slowakische Universität verwandelt worden; auch die magyarische Rechtsakademie war aufgelöst worden. Bei den Wahlen zur Nationalversammlung waren die Deutschen überproportional vertreten, während das Wahlrecht und die Einteilung der Wahlkreise die Magyaren und Karpatenruthenen kräftig benachteiligten.

Das dritte und umfangreichste Kapitel trägt den Titel „Suche nach einer neuen Richtung in der Minderheitenpolitik in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre“. Ziel der tschechoslowakischen Politik war nun, „eine minimale Loyalität der insgesamt negativ orientierten mehrere Millionen umfassenden Minderheitenbevölkerung zu sichern“ und die Beziehungen zum nationalsozialistischen Deutschland zu stabilisieren (S. 331). Die neue Lage nach dem Sieg der SdP bei den Parlamentswahlen erforderte Zugeständnisse an die nationalen Minderheiten. Beneš lehnte zwar die Umwandlung der Republik auf autonomer oder föderativer Grundlage ab, sprach sich jedoch in einer Rede im August 1936 für „eine vernünftige Dezentralisierung verbunden mit einem zweckmäßigen wirtschaftlichem und administrativem Regionalismus“ aus (S. 348). Die Autorenteams beider Bücher sind sich einig, dass das sogenannte „Feber-Abkommen“ 1937 trotz der gegenteiligen Propaganda den „Neoaktivisten“ nur sehr geringe Erfolge beschert hat. Zwar stieg die Quote der Neueinstellungen von Deutschen von 8,56 auf 12,6 Prozent, aber nicht ihr Gesamtanteil an den öffentlichen Bediensteten, wie Tóth, Novotný und Stehlík irrtümlich behaupten. Beneš gab seinem Mitarbeiter den Auftrag herauszufinden, ob sich nach dem Abkommen die Einstellungspraxis im Bereich der einzelnen Ministerien zugunsten der Deutschen geändert habe. Kuklík und Němeček erwähnen zwar den Auftrag (S. 37), aber nicht das niederschmetternde Ergebnis.² Nicht einmal auf entsprechende Richtlinien konnten sich die Ministerien bis zum September 1938 einigen. Die alternativen Gesetzentwürfe der SdP vom April 1937, die Tóth, Novotný und Stehlík gründlich analysieren, zielten auf „eine national kollektivistische Autonomie für nationale Minderheiten in der ČSR“ (S. 367). Sie wurden an Ausschüsse überwiesen und dem Parlament nicht zur Abstimmung vorgelegt. Weitaus schlechter als die Deutschen behandelte die tschechoslowakische Verwaltung die Magyaren, wie aus

² Brandes: Die Sudetendeutschen 27 (vgl. Anm. 1).

einem Memorandum der EMP aus dieser Zeit erneut hervorgeht, das Tóth, Novotný und Stehlík ausführlich paraphrasieren.

Kurz nach dem Anschluss Österreichs kündigte Ministerpräsident Milan Hodža die Ausarbeitung eines „Minderheitenstatuts“ an, das auf Benešs Weisung in „Nationalitätenstatut“ umgetauft wurde. Anfangs sollte es nur die bisherigen Gesetze und Regelungen zusammenfassen und die Öffentlichkeit besonders im westlichen Ausland von der vorbildlichen Minderheitenpolitik der Tschechoslowakei überzeugen, in den folgenden Monaten wurde es jedoch schrittweise um neue Regelungen zugunsten der Minderheiten ergänzt. Alle Bemühungen der Regierung waren indes zum Scheitern verurteilt, da Hitler am 28. März Henlein angewiesen hatte, einen Ausgleich durch „unerfüllbare“ Forderungen zu sabotieren.

Kuklík und Němeček behandeln zuerst die Diskussionen über das Statut auf Seiten der Regierung und ihrer Berater, im Anschluss die Verhandlungen mit Vertretern der Minderheiten und schließlich den ausländischen, besonders den britischen Druck auf die Regierung zugunsten immer neuer Zugeständnisse an die SdP, während Tóth, Novotný und Stehlík die Innen- und Außenpolitik verschränken und dadurch die Dynamik der Entwicklung deutlicher machen können. Die zuständigen Beamten der einzelnen Ministerien und die juristischen Berater wie Emil Sobota, Zdeněk Peška, Emil Hácha oder Karel Engliš arbeiteten unter höchstem Zeitdruck. In beiden Darstellungen wird deutlich, dass Beneš die Verhandlungen zunehmend dominierte. In vielen Fällen war er es, der die Rundschreiben des Außenministeriums an die Gesandtschaften formulierte und die Arbeit am Nationalitätenstatut vorantrieb. Seine Äußerung, „dass wir zentralistischer als unter Österreich sind und den Deutschen eigentlich nicht einmal das geben, was wir selbst in Österreich hatten“, ³ bringt allerdings keine der beiden Darstellungen.

Mit Mühe schaffte es die Regierung, das Nationalitätenstatut selbst und das neue Sprachengesetz bis Anfang Juli in der Rohfassung vorzulegen. Allein der Motivenbericht umfasste 150 Seiten (abgedruckt bei Kuklík und Němeček, Dok. 5). Das Nationalitätenstatut in der Fassung vom 26. Juli 1938 bestand aus 14 Abschnitten. Es ist als „2. Plan“ in die Geschichte der Ausgleichsbemühungen eingegangen. Eine Reihe von Paragrafen wiederholte und präziserte bestehende Regelungen. Neu war die Zusage eines proportionalen Anteils der Nationalitäten an den Stellen im zivilen Staatsdienst und staatlich geleiteten Instituten und Unternehmen im jeweiligen Land, nicht jedoch im Bezirk, wo diese Zusage z.B. in Reichenberg zu einem Anteil von 96 Prozent Deutschen im öffentlichen Dienst geführt hätte. Nationale Proportionalität sollte auch bei der Nutzung öffentlicher Mittel und bei Aufträgen staatlicher oder regionaler Selbstverwaltungskörperschaften gelten. Vorzugsweise seien örtliche Unternehmen zu bedenken, die Personen verschiedener Nationalitäten beschäftigten. Diese Regeln sollten aber für Unternehmen mit wesentlichem staatlichem Kapitalanteil und für Aufträge im Rahmen der Landes- und zivilen Luftverteidigung nicht gelten (abgedruckt im Anhang zu beiden Publikationen, bei Kuklík und Němeček allerdings ohne den Abschnitt X). Zentrales Element des „2. Plans“ war der Abschnitt X, dessen Grundsätze Mitte Juli auf Sitzungen der „poli-

³ *Ebenda* 204.

tischen Minister“ beim Präsidenten der Republik beschlossen und am 28. Juli vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichts den Vertretern der SdP überreicht wurden. Einige Kompetenzen sollten vom Zentrum an die Länder Böhmen, Mähren/Schlesien und Slowakei und von dort zum Teil an nationale Kurien delegiert werden. Diese sollten für alle Nationalitäten errichtet werden, die in die Landesversammlung mindestens sechs Abgeordnete entsandten bzw. in einem Gerichtsbezirk mindestens 50 Prozent der Bevölkerung stellten. Kurien seien auch auf der Ebene der politischen Bezirke einzuführen. Diese „Dezentralisierung“ war als das größte Zugeständnis an die Minderheiten, d.h. besonders die deutsche, gedacht. Die Kurien sollten ihre Vertreter in die Landesorgane und -institutionen schicken. Länder bzw. Kurien dürften genauere Vorschriften zu Gesetzen der Zentrale verabschieden. Sie sollten Statuten herausgeben können für Institutionen, die nur ihrer Nationalität dienten. Damit kehrte die Regierung zu einigen Grundsätzen des Mährischen Ausgleichs von 1905 zurück. Mit diesem Angebot erfülle sie die Forderungen der Deutschböhmern aus dem Jahre 1890, schrieb Beneš.

Im Entwurf des Sprachengesetzes (als Anlage abgedruckt bei Kuklík und Němeček) hielt die Regierung am Grundsatz fest, dass die „tschechoslowakische“ Sprache die „staatliche, offizielle Sprache der Republik“ sei. „Andere“ Sprachen konnten zu Amtssprachen werden, wenn sie von 15 Prozent (statt wie bisher 20) der Bevölkerung in dem betreffenden Gerichtsbezirk verwendet wurden. Übergeordnete Behörden sollten mit untergeordneten in deren Sprache oder zweisprachig verkehren. Die SdP-Vertreter monierten, dass das Sprachengesetz wenig Neues außer dieser 15-Prozent-Klausel bringe. Sie bedeute nur in sieben Gerichtsbezirken eine Verbesserung. Bis dahin stellten nämlich Deutsche die Mehrheit in 120 Bezirken und verfügten über mindestens 20 Prozent in weiteren 25 Bezirken. Wie aus einem früheren Entwurf mit einer Grenze von zehn Prozent hervorgeht, hatte sich die Regierung in dieser Frage aber einen Spielraum für die Verhandlungen offen gelassen. Auch die magyarischen Vertreter lehnten sowohl das Sprachengesetz als auch das Nationalitätenstatut ab. Wegen der willkürlichen Grenzziehung zwischen den Bezirken, behaupteten sie, könnten auch bei einer Grenze von 15 Prozent 200 000 bis 250 000 Magyaren nicht in ihrer Muttersprache mit den Behörden verkehren. Nach der Meinung von Kuklík und Němeček hätte das Nationalitätenstatut dennoch zu „einer der liberalsten Kodifikationen der Nationalitätenrechte im Europa der Zwischenkriegszeit“ werden können (S. 278). Außerdem enthielt es durch Kontrollrechte der Regierung noch Sicherungen gegen den totalen Machtanspruch der SdP. Die Geschichte des Nationalitätenstatuts war nach Ansicht von Tóth, Novotný und Stehlík immerhin ein Versuch, sich von individuellen zu kollektiven Rechten zu bewegen.

Die Vertreter der SdP lehnten die Gesetzentwürfe als völlig unzureichend ab. Sie kritisierten unter anderem, dass die proportionalen Besetzungen nur für Neueinstellungen und nur für den zivilen Dienst gelten und die tschechischen Beamten aus dem deutschen Gebiet nicht abgezogen werden sollten. Ein Ausgleich mit den Nationalitäten sei nur durch die Abkehr vom Prinzip des tschechoslowakischen Nationalstaats zu erreichen. Mit der Entsendung Walter Runcimans als britischem Vermittler wurden weitere Diskussionen über das Nationalitätenstatut hinfällig. Unter starkem

internationalem Druck war Beneš gezwungen, neue Pläne auf der Grundlage der Bildung von deutschen Gauen sowie weiterer Zugeständnisse besonders in der Sprachenfrage vorzulegen. Im 4. Plan sah Runciman schließlich die Erfüllung der Forderungen der SdP und gab dieser die Schuld am Scheitern der Verhandlungen. Tóth, Novotný und Stehlík charakterisieren diese Pläne als „ernsthaften und aufrichtigen Versuch, die Stellung der nationalen Minderheiten in der Republik zu lösen“ („vážný a upřímný pokus o vyřešení pozice národnostních menšin v republice“). Diese Einschätzung erscheint allenfalls gerechtfertigt, wenn man davon absieht, dass diese Pläne nur unter ultimativem Druck der Großmächte entwickelt wurden und der seit April 1938 offen nationalsozialistischen SdP einen Teil des Landes überlassen hätten und unter anderen Bedingungen gewiss keine Mehrheit in der Nationalversammlung gefunden hätten.

Zum Abschluss übernehmen Tóth, Novotný und Stehlík die Kritik, die Beneš selbst in seinen Erinnerungen an die tschechoslowakische Minderheitenpolitik der Zwischenkriegszeit niedergeschrieben hat. Gefehlt habe eine liberalere Anwendung der Gesetze, die Proportionalität bei der Ernennung staatlicher Beamter und Angestellter und bei der Aufteilung des Staatsbudgets sowie schließlich eine stärkere regionale Dezentralisierung. Tóth, Novotný und Stehlík bemängeln darüber hinaus „die künstlich geschaffene national-zentralistische Konzeption der Staatsverwaltung“ („uměle vytvořená národně-centralistická koncepce administrace státu“), die sowohl die Minderheiten als auch die Slowaken benachteiligt habe (S. 591 f.).

Das Verdienst beider Werke ist die ausführliche und kritische Darstellung des Nationalitätenstatuts, an dessen Ausgestaltung Beneš selbst, die Regierung und die führenden tschechischen Staatsrechtler beteiligt waren. Zusammen stellen diese Werke den Lesern zudem die wichtigsten Dokumente im Wortlaut zur Verfügung. Das Statut ist bisher meist nur als eine Etappe auf dem Weg zum Münchner Abkommen skizziert und nicht als eine von der sudetendeutschen Mehrheit vergebene Chance für einen gerechten nationalen Ausgleich gewürdigt worden, was besonders durch den Kontrast mit der Politik der magyarischen Minderheit deutlich wird.

Berlin

Detlef Brandes

Konrád, Ota: Nevyvážené vztahy. Československo a Rakousko 1918-1933 [Unausgewogene Beziehungen. Die Tschechoslowakei und Österreich 1918-1933].

Masarykův ústav a Archiv AV ČR, Praha 2012, 309 S., Abb., ISBN 978-80-86495-89-7.

Der tschechoslowakische Außenminister Edvard Beneš legte im Juli 1922 Ferdinand Marek, dem österreichischen Gesandten in Prag, seine Vorschläge zur Sanierung der maroden österreichischen Wirtschaft dar. Reformen der Staatsverwaltung sowie in der Eisenbahn- und Finanzpolitik, so dozierte Beneš, sollten mit „großer Energie, vielleicht auch Rücksichtslosigkeit und Brutalität“ durchgeführt werden (S. 177). Ota Konrád charakterisiert die Art und Weise, mit der den Österreichern Ratschläge erteilt wurden, als „protektionistische Einstellung der tschechoslowakischen Außenpolitik“. Wäre Österreich dem Beispiel der Tschechoslowakei gefolgt, so die tschechoslowakische Haltung, wäre es nie bis an den Rand des Staatsbankrotts gelangt. Die als faul und passiv dargestellte österreichische Regierung wird hier zu